

# **Gestaltungssatzung**

**für den Ortskern**

**„Dorf Wandlitz“**

**1. Änderung**

Gemeinde Wandlitz  
Bauamt  
Prenzlauer Chaussee 157  
16348 Wandlitz

## Inhalt

### Teil I (Satzungstext)

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich .....	3
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich .....	3
§ 3	Gestaltungsgrundsatz .....	3
§ 4	Dächer .....	3
§ 5	Dachaufbauten .....	4
§ 6	Fassaden .....	7
§ 7	Fenster, Türen und sonstige Öffnungen .....	8
§ 8	Sonnen- und Wetterschutzanlagen, Rollläden .....	9
§ 9	Außentreppen .....	10
§ 10	Einfriedungen .....	10
§ 11	Ordnungswidrigkeiten .....	11
§ 12	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften .....	11
§ 13	Inkrafttreten .....	11

### Teil II (Begründung)

	Vorwort zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ .....	1
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich .....	1
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich .....	2
§ 3	Gestaltungsgrundsatz .....	2
§ 4	Dächer .....	2
§ 5	Dachaufbauten .....	4
§ 6	Fassaden .....	4
§ 7	Fenster, Türen und sonstige Öffnungen .....	5
§ 8	Sonnen- und Wetterschutzanlagen, Rollläden .....	6
§ 9	Außentreppen .....	6
§ 10	Einfriedungen .....	6

### Anlage 1 (Geltungsbereich)

## **1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“**

**Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, Nr. 7) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl.I/10, Nr. 39) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 27. September 2018 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke (Bezeichnung der Hausnummern zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung) Dorfkirche Wandlitz, Kirchstraße 1 – 22, Breitscheidstraße 5 – 27, Oranienburger Straße 1 – 10 und 41 – 52 und Karl-Liebknecht-Straße 1 – 11 sowie 50 – 61. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach § 54 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)<sup>1</sup> genehmigungspflichtigen und nach § 55 BbgBO genehmigungsfreien Vorhaben.
- (2) Dieses Regelwerk betrifft alle Maßnahmen an baulichen Anlagen und Einrichtungen soweit es sich um die straßenseitige Fassade handelt sowie Einfriedungen an der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen, sind die Regelungen dieser Satzung den denkmalrechtlichen Bestimmungen nachgeordnet.

### **§ 3 Gestaltungsgrundsatz**

Die alte, dörfliche Bebauung bildet die Orientierung und Maßstäblichkeit (Länge, Breite, Höhe) und Form (Kubatur, Fassadenstruktur, Neigung des Daches, Dachformen und Dachaufbauten) von Baukörpern.

### **§ 4 Dächer**

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer auszubilden und müssen eine symmetrische Neigung von 30 – 45 Grad haben.
- (2) Ein traufständiger Anbau, der in die Statik des Hauptgebäudes eingreift und dem Hauptgebäude zuzuordnen ist, darf eine abweichende Dachform gem. § 4 Abs. 3 haben. Der Anbau muss dann dem Hauptgebäude untergeordnet sein. Untergeordnet sind Anbauten, wenn der First des Anbaues mindestens 1,00 m tiefer als der First des Hauptkörpers liegt und wenn der Anbau/die Anbauten allein oder in der Gesamtheit nicht mehr als 1/5 der Grundfläche des jeweiligen Hauptbaukörpers (gerechnet ohne Anbauten) ausmachen.

---

<sup>1</sup> in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl.I/10, Nr. 39)

- (3) Dächer von Nebengebäuden<sup>2</sup> sind als Satteldächer mit symmetrischer Neigung auszubilden. Bei geringen Gebäudetiefen (< 4 m) oder bei auf Grundstücksgrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäuden sind Pultdächer mit einer Dachneigung ab 20 Grad erlaubt.
- (4) An den Dächern von Hauptgebäuden sind ortstypische Dachüberstände vorzusehen. Ortstypisch sind Traufausbildungen ohne sparrensichtigen Dachüberstand mit einer horizontalen Entfernung von den Traufwänden von 0,20 m bis 0,50 m. Die horizontale Entfernung von den Giebelwänden (Ortgang) darf 0,25 m nicht überschreiten.
- (5) Drempe oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind unzulässig. Ein Drempe darf unter Maßgabe des § 6 Abs. 2 nicht höher als ein Meter sein. Gemeint ist die Höhe der Mauer, die über die Dachgeschossdecke hinaus geht (ohne Fußpfette).
- (6) Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit natürlichen oder durchgefärbten roten oder anthrazitfarbenen bis schieferschwarzen Ziegeln, Pfannen oder durchgefärbten Betondachsteinen zu decken. Die Verwendung von Kunststofffolien, Dachpappen, Metallblechen oder ähnlichen Materialien ist unzulässig.

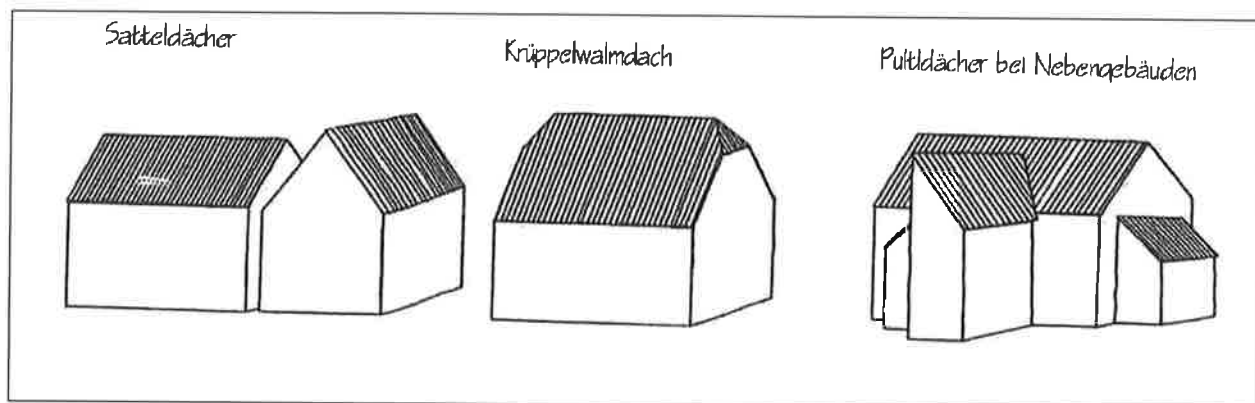


Abb. 1: Dachformen (§ 4 Abs. 1, 2 u. 3)

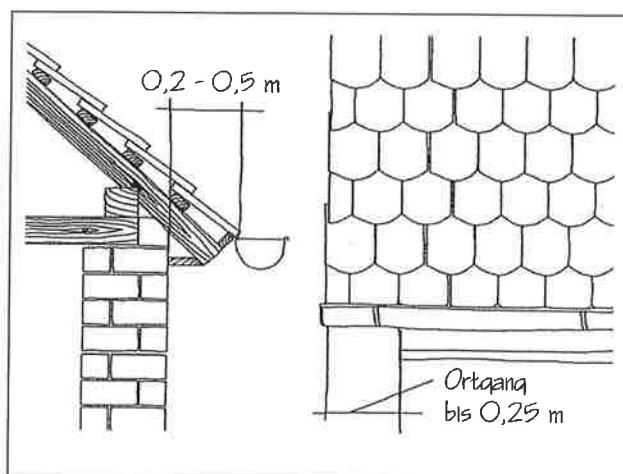


Abb. 2: Ortstypische Dachüberstände (§4 Abs. 4)

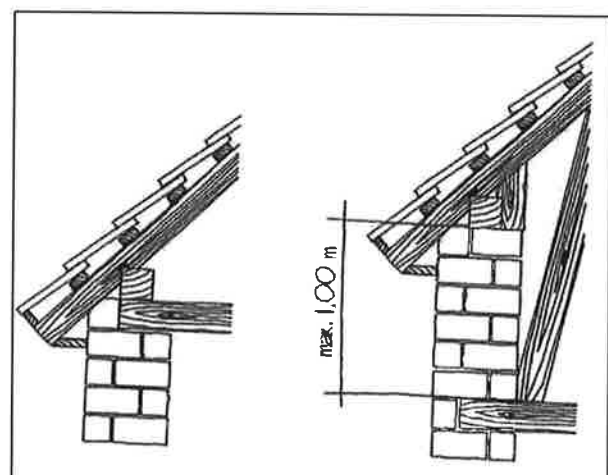


Abb. 3: Drempelhöhe (§ 4 Abs. 5)

## § 5 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind nur als Schlep- oder Spitzgauben sowie als Zwerchgiebel und Zwerchhäuser zulässig. Gauben mit Flachdach und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachflächenfenster zur Belichtung der Dachräume sind nur auf der straßenab-

<sup>2</sup> Gebäude im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

gewandten Dachfläche zulässig. Dies gilt nicht für verglaste Ausstiegsöffnungen bei Altbauten. Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.

- (2) Dachgauben sind auf die Fensterachsen der Fassade auszurichten oder auf der Dachfläche gleichmäßig zu verteilen und einheitlich zu gestalten.
- (3) Dachgauben dürfen eine Breite von 2,00 m, Schleppgauben von 2,50 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln darf 1,25 m nicht unterschreiten. Die Summe aller Gaubenbreiten ist auf 50 % der Trauflänge zu beschränken.
- (4) Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Vor Gauben muss eine Dachfläche von mindestens einer und maximal vier Dachziegelreihen bis zur Traufkante verbleiben.

Die Dachfläche von Schleppgauben muss mindestens 1 m vor dem First enden.

- (5) Zwerchhäuser sind mit einer Breite von maximal 5 m nur bei Gebäuden mit Satteldach, deren zweites Geschoss im Dachgeschoss untergebracht ist, zulässig. Das Zwerchhaus ist mittig anzuordnen. Bei Zwerchhäusern ist die Dachform gem. § 4 Abs. 1 zu wählen. Neben einem Zwerchhaus sind weitere Dachaufbauten zulässig, soweit diese nicht (3) widersprechen.
- (6) Schornsteine dürfen vom First höchstens 2 m entfernt sein. Der Abstand ist vom First zur äußeren Kante des Schornsteins zu messen.
- (7) Technische Anlagen (Austritte, feste Steigleitern, Solaranlagen u.ä.) sind an der straßenseitigen Fassade nicht zulässig. Dies gilt nicht für Austritte, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderlich sind.
- (8) Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen sind an der straßenseitigen Fassade nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Empfangsmöglichkeit eingeschränkt ist.
- (9) Solaranlagen an der straßenseitigen Fassade sind zulässig, wenn die Anlagen in das Dach integriert werden und die Regelungen zur Farbigkeit nach § 4 (6) erfüllt werden.

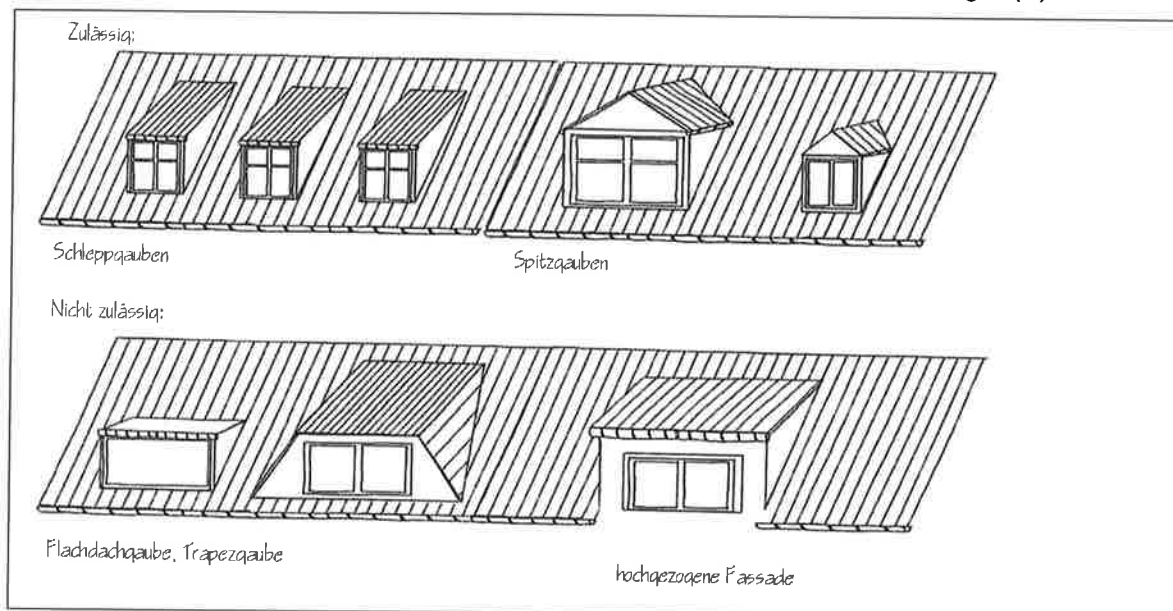


Abb. 4: Dachaufbauten (§ 5 Abs.1)

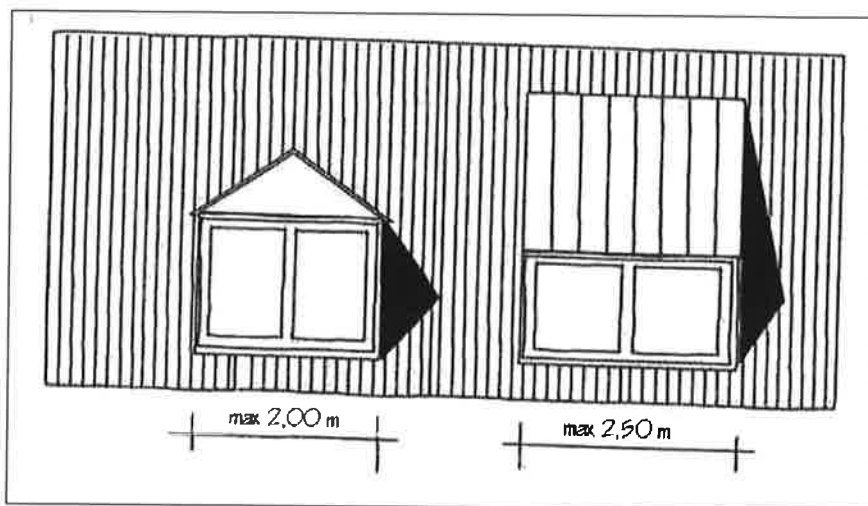


Abb. 5: Breiten (§ 5 Abs.3)

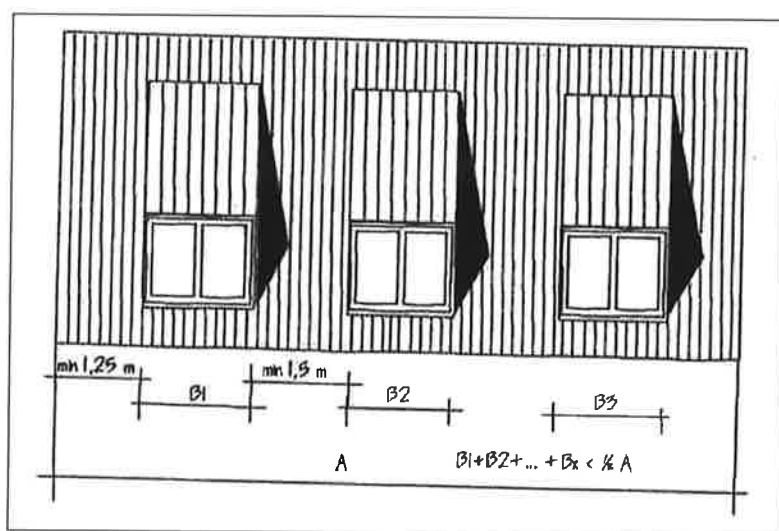


Abb. 6: Abstände (§ 5 Abs.3)

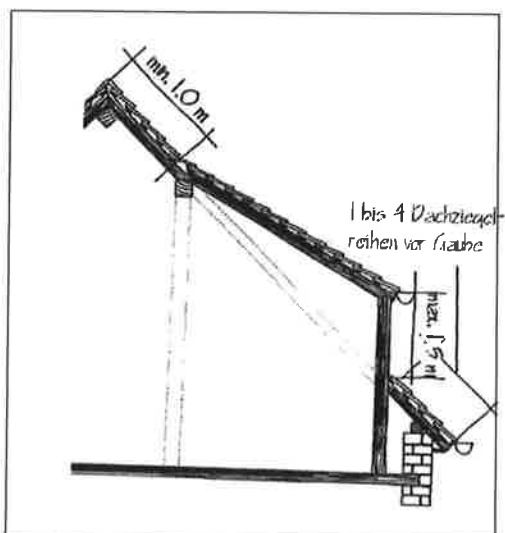


Abb. 7: Höhen und Abstände (§ 5 Abs. 4)

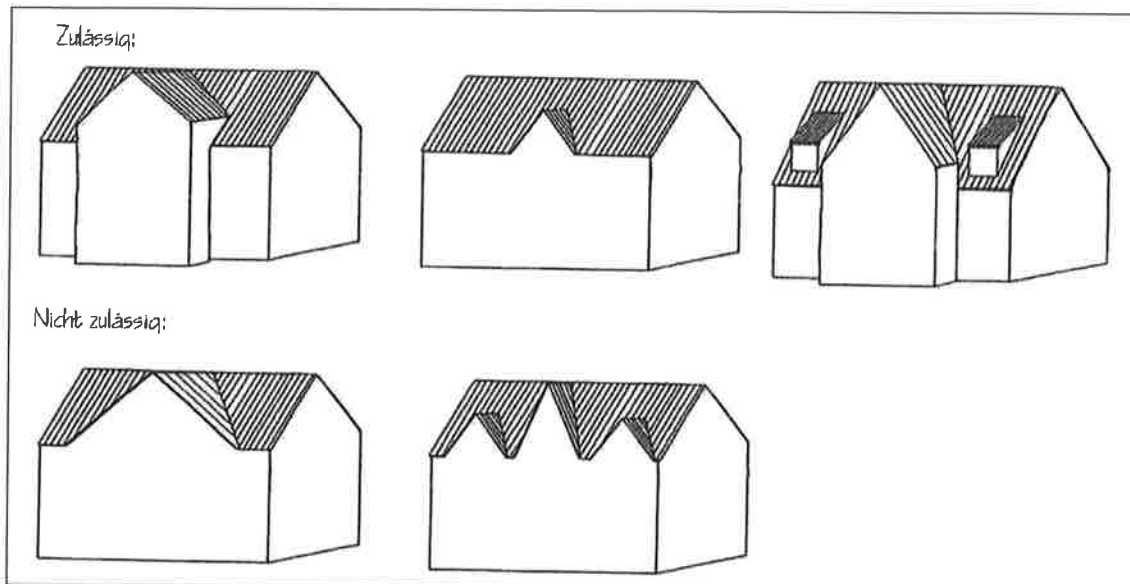


Abb. 8: Zwerchhäuser, Zwerchgiebel (§ 5 Abs. 5)

## § 6 Fassaden

- (1) Die vorhandenen Gebäudefassaden sind so zu gestalten, dass die historischen Maßstäbe sowie ihre Gliederungs- und Gestaltungselemente deutlich ablesbar bleiben. Gliederungs- und Schmuckelemente sind zu erhalten bzw. dem Original weitestgehend angenähert wiederherzustellen.
- (2) Zwischen benachbarten Fassaden sind bei Neubauten die Trauf- und Firsthöhen der Nachbargebäude aufzunehmen. Die Trauf- und Firsthöhe soll die der Nachbarfirste und Nachbartraufen nicht mehr als 0,5 m über- bzw. unterschreiten.
- (3) Die Sockelhöhe ist bei Neubauten den Sockelhöhen der benachbarten vorhandenen Bauten anzugleichen. Die differenzierte Gestaltung von Gebäudesockeln darf die tatsächliche Sockelhöhe – das ist die Oberkante Erdgeschossfußboden – nicht überschreiten.
- (4) Bei Neubauten mit Fassadenbreiten über 20 m müssen die straßenseitigen Fassaden über alle aufgehenden Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte gegliedert sein. Die Breite der Fassadenabschnitte muss mindestens 8 m und darf höchstens 15 m betragen.
- (5) Fassadenabschnitte müssen durch mindestens eins der nachfolgenden Gliederungselemente gebildet werden:
  - unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
  - unterschiedliche Traufhöhen von max. 0,5 m,
  - unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen zwischen den Fassadenabschnitten.
- (6) Für die straßenseitigen Fassadenoberflächen und Gebäudesockel sind folgende Materialien anzuwenden:
  - Putz, glatt oder fein- bis mittelkörnig (bis max. 3 mm Körnunggröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur,
  - Sichtmauerwerk aus naturfarbenen Ziegeln.

Das nachträgliche Verkleiden von Fassaden mit Fliesen, Kunststoff, Eternitplatten, Aluminiumblechtafeln oder ähnlichen Materialien ist unzulässig. Davon ausgenommen ist Metall für funktions- oder technisch bedingte Bauelemente, z.B. Zinkabdeckungen.

- (7) Das Verputzen historisch unverputzter Fassaden (Backsteinfassaden) ist nicht zulässig, soweit es sich um die straßenseitige Fassade handelt.
- (8) Für die Farbgestaltung der Fassadenflächen sind helle Farben, bei denen der Hellbezugswert von 55 % nicht unterschritten wird, zu verwenden.

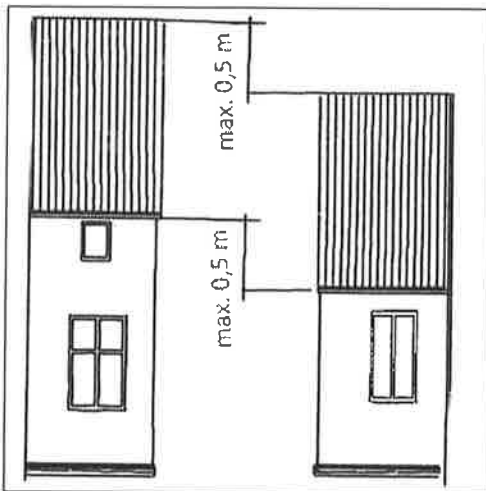


Abb. 9: Trauf- u. Firstsprünge (§ 6 Abs.2)

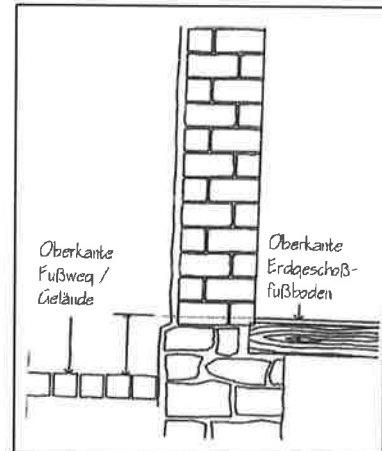


Abb. 10: Sockelhöhe (§ 6 Abs.3)

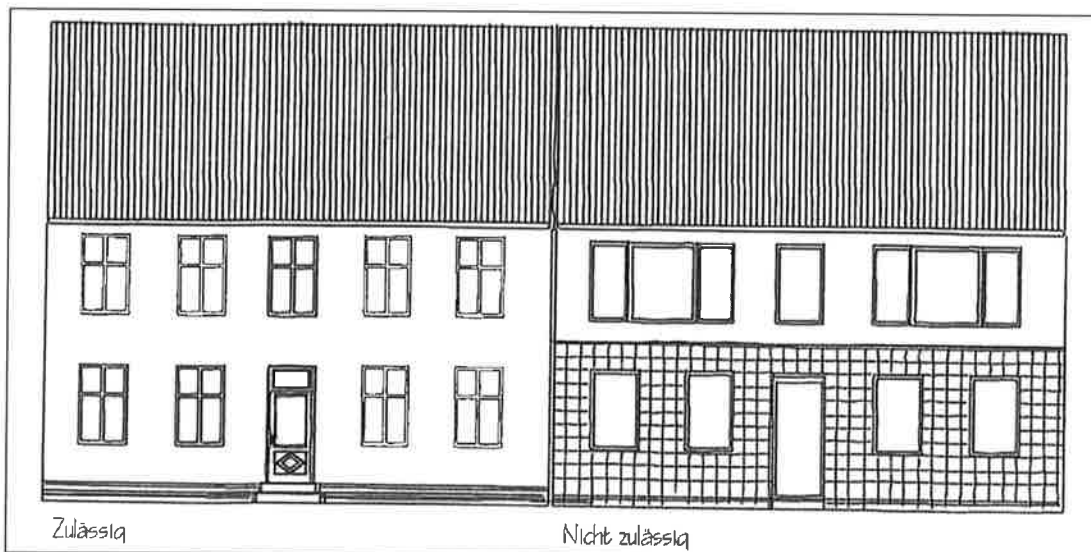


Abb. 11: Fassadenabschnitte (§ 6 Abs. 3 und Abs. 6)

## § 7 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

- (1) Die historischen Fenster- und Türformate sind zu erhalten.
- (2) Die Summe aller Öffnungsflächen der jeweiligen Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss deutlich kleiner (weniger als 40 %) sein als die geschlossene Wandfläche. Der Öffnungsteil der straßenseitigen Fassade von Hauptgebäuden muss größer als 20 % sein, der von Nebengebäuden muss größer als 10 % sein.



- (3) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Format aufweisen. Für Tore und Schau-  
fenster sind quadratische Öffnungen erlaubt.
- (4) Die Stürze von Öffnungen einer Fassade oder eines Fassadenabschnittes müssen  
innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen. Vorhandene Rund- und Seg-  
mentbögen als obere Abschlüsse von Fassadenöffnungen sind zu erhalten.
- (5) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore sind mindestens 0,12 m hinter der Fassade  
zurückzusetzen (Leibungstiefe). Vorhandene Fenster in bündiger Anordnung sind  
entsprechend ihrem baugeschichtlichen Ursprung zu erhalten.
- (6) Fenster der straßenseitigen Fassaden und mit einer Öffnungsfläche (= Rohbaumaß)  
von mehr als 0,4 m<sup>2</sup> sind zu horizontal und/oder vertikal zu gliedern. Nicht mehr vor-  
handene Gliederungen (Kämpfer, Sprossen) sind bei Sanierungsmaßnahmen in An-  
passung an das historische Vorbild wiederherzustellen.
- (7) Für Fensterkonstruktionen ist die Verwendung von blanken oder glänzenden Materia-  
lien unzulässig. Getönte oder reflektierende Scheiben sowie Glasbausteine sind an  
der straßenseitigen Fassade unzulässig.
- (8) Türen und Tore an der straßenseitigen Fassade sind in Holz auszuführen. Garagen-  
tore aus Metall sind zulässig. Ein Anstrich der Türen und Tore in unbunten Farbtönen  
zwischen weiß und schwarz sowie in folgenden Farbtönen gemäß RAL<sup>3</sup> ist zulässig:  
  
Farblinie gelb: 1001, 1002, 1011, 1019  
Farblinie braun: 8003, 8004, 8005, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8019, 8022,  
8028
- (9) Balkone, Loggien und Dachterrassen sind an der straßenseitigen Fassade unzuläs-  
sig.

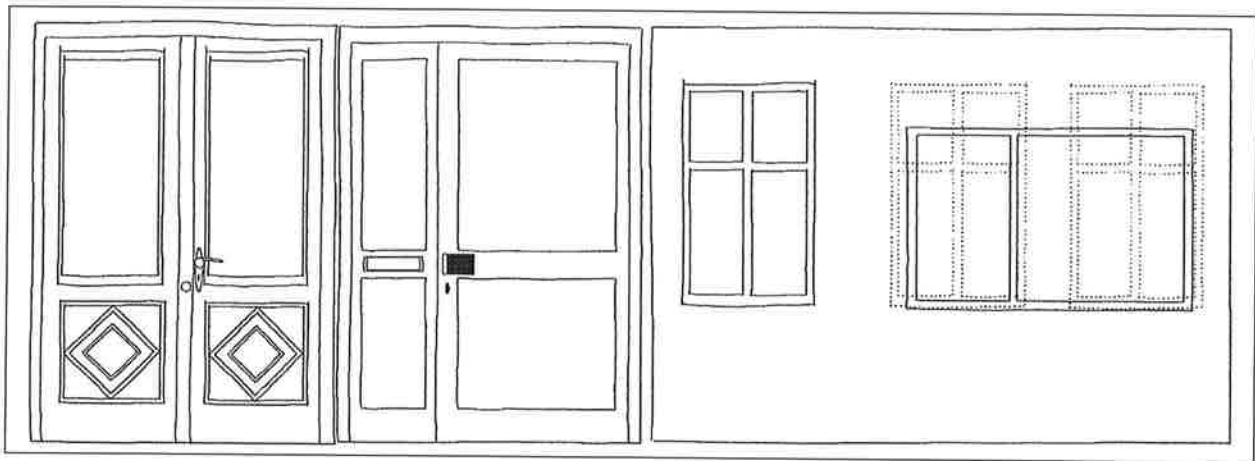


Abb. 12: Fenster, Türen und sonstige Öffnungen (§ 7)

## § 8 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Als Sonnen- und Wetterschutz sind im Erdgeschoss bewegliche Rollmarkisen zuläs-  
sig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters bzw. Eingangs nicht überschreiten. Die  
Überschreitung der Schaufenster- bzw. Eingangsbreite um bis zu 0,50 m zur Ermög-  
lichung einer Befestigung ist zulässig.

<sup>3</sup> RAL-Farben sind eine deutsche Farbmustersammlung, die als Vergleichsbasis angewandt wird. Sie ist als nummeriertes, 208 Farbtöne umfassendes Farbbregister mit Farbmustern erhältlich. Das Register kann im Bauamt, Sachgebiet Bauleitplanung, Zimmer 2124, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz, während der Sprechzeiten (dienstags 9 – 12 h u. 14 – 18 h, donnerstags 9 – 12 h) eingesehen werden.

Ihre Ausprägung einschließlich Befestigung darf maximal 2,00 m betragen, sofern nicht örtliche Gegebenheiten weniger fordern. Als Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden.

Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen, grelle Farbtöne und Signalfarben sind unzulässig.

- (2) Korbmarkisen sind nur erlaubt, wenn entsprechende Gestaltungsmerkmale des Gebäudes – z.B. Rundbogenfenster – als Voraussetzung vorhanden sind. Anzahl und Größe dürfen nicht die Gebäudefassade und den angrenzenden Straßenraum beeinträchtigen. Bezüglich Beweglichkeit, Material und Farbe gilt (1).
- (3) Vordächer sind nur für den Schutz von Eingängen zulässig. Ihre Breite ist auf die Eingangsbreite zu beschränken. Die Überschreitung der Eingangsbreite um bis zu 0,50 m zur Ermöglichung einer Befestigung ist zulässig. Halterung und Konstruktion müssen Gestaltungselemente der Fassaden berücksichtigen. Vordächer sind farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (4) Massive Kragplatten, Baldachine und andere auskragende Konstruktionen in den öffentlichen Straßenraum sind unzulässig.



Abb. 13: Rollmarkisen, Korbmarkisen (§ 8 Abs. 12)

## § 9 Außentreppen

Vorhandene Freitreppen an öffentlichen Verkehrsflächen sind zu erhalten. Erneuerungen sind in gleichem Material mit schlichter Farbe und Struktur auszuführen. Bei Neubauten sind Freitreppen in Anlehnung an vorhandene Treppenanlagen bei benachbarten Gebäuden vorzusehen, soweit keine unzulässige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes eintritt.

## § 10 Einfriedungen

- (1) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin wirkende
  - Einfriedungen von Vorgärten sind nur zulässig aus Holz, Eisen oder Stahl mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung in einer Höhe von max. 1,2 m. Türen und Tore sind in gleicher Konstruktion und Höhe auszuführen.
  - Einfriedungen von zwischen den Gebäuden befindlichen Hof- und Lagerflächen sind in einer Höhe von max. 1,8 m nur zulässig als geschlossene Bretterzäune, als Ziegel- oder Natursteinmauern sowie als Mauern mit fein- bis mittelkörnig strukturierten Putz (Körnungsgröße bis 3 mm).

- (2) Die vertikalen Tragkonstruktionen von Zäunen sind auszuführen als
- hinter oder zwischen die Felder gesetzte Pfosten aus Holz, Beton, Eisen oder Stahl,
  - schlicht gestaltete Mauerpfeiler zwischen den Zaunfeldern.
- Mauerpfeiler dürfen Zaunfelder um maximal 0,2, m überragen.
- (3) Einfriedungen sind mit unbunten Farbtönen zwischen weiß und schwarz oder sowie folgenden Farbtönen gemäß RAL<sup>4</sup> ist zulässig:
- |                  |  |
|------------------|--|
| Farblinie gelb:  | 1001, 1002, 1011, 1019   |
| Farblinie braun: | 8003, 8004, 8005, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8019, 8022, 8028 |

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 13 dieser Satzung entsprechen.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 11 dieser Satzung werden nach Maßgabe des § 79 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet.

## § 12 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für Baudenkmäler gelten die Satzungsregelungen ergänzend zu den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 26.03.2002 außer Kraft.

Wandlitz, den

Dr. Radant  
Bürgermeisterin

---

<sup>4</sup> RAL-Farben sind eine deutsche Farbmustersammlung, die als Vergleichsbasis angewandt wird. Sie ist als nummeriertes, 208 Farbtöne umfassendes Farbregister mit Farbmustern erhältlich. Das Register kann im Bauamt, Sachgebiet Bauleitplanung, Zimmer 2124, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz, während der Sprechzeiten (dienstags 9 – 12 h u. 14 – 18 h, donnerstags 9 – 12 h) eingesehen werden.

### Verfahrensvermerke:

1. Der Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ wurde durch die Gemeindevertretung Wandlitz am 09.12.2010 gefasst (Beschluss-Nr. BV-GV/2010-0263).

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz vom 24. Dezember 2010 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Gemeindevertretung Wandlitz hat in der Sitzung am 04.12.2014 dem Entwurf zur 1. Änderung Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Beschluss-Nr. BV-GV/2014-0048 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz vom 31.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ hat in der Zeit vom 09.02.2015 bis zum 10.03.2015 während folgender Zeiten

montags, mittwochs	
donnerstags	8 – 12 Uhr und 13 – 15.30 Uhr
dienstags	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
freitags	8 – 12.30 Uhr

öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 11.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Die Gemeindevertretung Wandlitz hat in ihrer Sitzung am 14.04.2016 die Anregungen der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Beschluss-Nr. BV-GV/2015-0139 geprüft.
4. Der Beschluss über die erneute Auslegung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ wurde durch die Gemeindevertretung Wandlitz am 14.04.2016 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2015-0139 gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz vom 30.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ hat in der Zeit vom 02.05.2016 bis zum 03.06.2016 während folgender Zeiten

montags, mittwochs	
donnerstags	8 – 12 Uhr und 13 – 15.30 Uhr
dienstags	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
freitags	8 – 12.30 Uhr

erneut öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 31.05.2016 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung Wandlitz hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Anregungen der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Beschluss-Nr. BV-GV/2016-0294 geprüft.

6. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Wandlitz am 16.02.2017 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2016-0318 gefasst.

Wandlitz, den 20. Februar 2017



  
Bürgermeisterin

7. Der Satzungsänderungs-/Beitrittsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Wandlitz am 27.09.2018 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2018-0443 gefasst.

Wandlitz, den 08. Oktober 2018



  
Bürgermeisterin

8. Die Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“, 1. Änderung wurde gem. § 81 Abs. 8 S. 4 BbgBO der Sonderaufsichtsbehörde angezeigt.

Eberswalde, den *8. 5. 2019*



  
Sonderaufsichtsbehörde

9. Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ bestehend aus dem Satzungstext und der Anlage 1 wird hiermit ausgefertigt.

Wandlitz, den *27. Mai 2019*



  
Bürgermeisterin

10. Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortskern „Dorf Wandlitz“ tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz am **05.06.19** in Kraft.

Wandlitz, den **06. Juni 2019**



Bürgermeisterin